

Das absolute Gesetz (Jus absolutum)

Es gibt kein ‚Gegenteil‘ von Naturgesetz - also ist Naturgesetz das absolute Ur-Gesetz! Folglich sind von Menschen definierte Gesetze Unrecht - und daher absolut ungültig! Naturgesetz ist das Monopol, auf das sich alles Werden, Sein und Geschehen in allen Welten und der Natur aus- und einzurichten hat! Die Naturgesetzlichen Schöpfungs-Regeln und Entstehungs-Prinzipien gelten somit auch und ausschliesslich als Ur-Grundgesetz für die evolutionäre Entwicklung humaner Gemeinschaften und Gesellschaften. Damit ist - für jeden Menschen verbindlich - die **„Elementare Menschenpflicht & das Fundamentale Menschenrecht“ unmissverständlich definiert!** (*auch für ‚Politiker‘ ...*)

Elementare Menschen-Pflicht & fundamentales Menschen-Recht

Jeder Mensch hat die ausschliessliche Pflicht, selber dafür zu sorgen, dass Keiner gegenüber einem Andern andere Rechte hat als Jeder selbst: „Gleiche Rechte - erst aus gleichen Pflichten erworben“ ... (*grundlegendes „Daseins- und Lebensrecht“!*)

So ordnet und regelt sich das Dasein der Menschen von selbst (natürliches Regulativ) - und funktioniert naturgesetzlich richtig (absolut korrekt, wenn alle sich an die gleichen Regeln halten)! Alles Gegenteilige ist **nicht Schöpfungsgerecht noch Menschenwürdig!** (*S. „Das Ultimative Gebot“, abgeleitet aus den Regeln der Naturgesetze & Schöpfungs-Prinzipien = Ur-Gesetz.*)

Ich will das Werk der „Drei Schweizer Eidgenossen“ und ihrer Helfer und Helferinnen jetzt mit den zeitgemässen Technologischen Mitteln fortsetzen. Zu diesem Zweck habe ich den Politik-Roboter entwickelt (und ihm den Namen „HeyRob-44“ gegeben). Heinrich STAUFFACHER

Der „Stauffachersche Individual-Politik-Roboter“

Der **Stauffachersche Politik-Roboter** ist ein Persönliches Instrument, um selber ‚Politik‘ zu machen - gemeinsam mit Anderen - aber nicht über Andere - und schon gar nicht gegen Andere ... und zudem ausschliesslich mit eigenen Mitteln und Energien und Kräften - allein aus den **„Nutzungsrechtlich legitimen, Privaten Natur-Erbgütern“** (... nicht mit fremden Werten, noch souveränen Menschen - im Gegensatz zu Polit-Regimes, die nur mit fremden Mitteln und Menschen agieren, bzw. operieren ...)!

Grundsätzlich hat kein Mensch das Recht, einem Andern **Etwas zu verbieten, was ausserhalb seiner eigenen Persönlichkeits-Grenzen liegt** - selbst „Gott“ verbietet nichts, er **gebietet** nur! - siehe: „**Die Gebote**“! Und dasselbe entstammt auch dem „Natur-Gesetz“: „**Naturgesetz kennt keinen Verbots-Artikel**“ - wer das Gegenteil behauptet, muss es **beweisen** (... *alle, die nicht an irgendeine ‚Gottheit‘ glauben!*)!

Gebote („Regeln & Prinzipien nach Urgesetz“) nämlich sind es, die vom Innern des Menschen her selber die **Funktion erfüllen**, die Fremde (Politiker) als „Verbote zu postulieren sich erdreisten“ (*ohne eben dazu legitimiert zu sein - von wem denn auch ...*).

Der „Schweizer Bundesbrief der Ur-Eidgenossen von 1291“

Ins Deutsche übersetzt, lautet der Text:

«In Gottes Namen. Amen. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, dass Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde. – Darum haben alle Leute der Talschaft Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute der unteren Talschaft von Unterwalden im Hinblick auf die Arglist der Zeit zu ihrem besseren Schutz und zu ihrer Erhaltung einander Beistand, Rat und Förderung mit Leib und Gut innerhalb ihrer Täler und ausserhalb nach ihrem ganzen Vermögen zugesagt gegen alle und jeden, die ihnen oder jemand aus ihnen Gewalt oder Unrecht an Leib oder Gut antun. – Und auf jeden Fall hat jede Gemeinde der andern Beistand auf eigene Kosten zur Abwehr und Vergeltung von böswilligem Angriff und Unrecht eidlich gelobt in Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes, – jedoch in der Weise, dass jeder nach seinem Stand seinem Herren geziemend dienen soll. – Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist, annehmen sollen. – Entsteht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigsten unter ihnen vermitteln und dem Teil, der den Spruch zurückweist, die anderen entgegentreten. – Vor allem ist bestimmt, dass, wer einen andern böswillig, ohne Schuld, tötet, wenn er nicht seine Unschuld erweisen kann, darum sein Leben verlieren soll und, falls er entwichen ist, niemals zurückkehren darf. Wer ihn aufnimmt und schützt, ist aus dem Land zu verweisen, bis ihn die Eidgenossen zurückrufen. – Schädigt einer einen Eidgenossen durch Brand, so darf er nimmermehr als Landmann geachtet werden, und wer ihn in den Tälern hegt und schützt, ist dem Geschädigten ersatzpflichtig. – Wer einen der Eidgenossen beraubt oder irgendwie schädigt, dessen Gut in den Tälern soll für den Schadenersatz haften. – Niemand soll einen andern, ausser einen anerkannten Schuldner oder Bürgen, pfänden und auch dann nur mit Erlaubnis seines Richters. – Im übrigen soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo nötig, den Richter im Tal, vor dem er zu antworten hat, bezeichnen. – Gehorcht einer dem Gericht nicht und es kommt ein Eidgenosse dadurch zu Schaden, so haben alle andern jenen zur Genugtuung anzuhalten. – Entsteht Krieg oder Zwietracht zwischen Eidgenossen und will ein Teil sich dem Rechtsspruch oder der Gutmachung entziehen, so sind die Eidgenossen gehalten, den andern zu schützen. – Diese Ordnungen sollen, so Gott will, dauernden Bestand haben. Zu Urkund dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.»